Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS-2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS-2013.1.1.F) erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende

S A T Z U N G

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindeeigenen und durch Vertrag in die Trägerschaft (Verwaltung) der Gemeinde übergeleiteten Friedhöfe und Leichenhäuser sowie der sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2- Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag
3. im übrigen sofort nach Einbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragsteller. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 –Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.
Im übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

§ 5 – Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 – Grabnutzungsgebühren

Als Grabgebühren werden für eine Ruhefrist (=Nutzungsdauer) erhoben:

a) für ein Kindergrab	100,00 DM
b) für ein Reihengrab (Einzelgrab)	200,00 DM
c) für ein Reihengrab mit Tiefenbettung	300,00 DM
d) für ein Familiengrab (Doppelgrab)	400,00 DM
e) für ein Familiengrab mit Tiefenbettung	500,00 DM
f) für ein Dreifachgrab	600,00 DM
g) für ein Dreifachgrab mit Tiefenbettung	700,00 DM
g) für Urnengräber	die gleiche Gebühr wie für Gräber

§ 7 – Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§ 15 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

$ 8 – Erstellung der Grababgrenzung

Die Gemeinde behält sich vor, die Grababgrenzungen auf Kosten der Graberwerber zu erstellen.

§ 9 .- Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 DM.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach vom 30.12.1982 außer Kraft.

Oberleichtersbach, __.__.____

.....
M ü l l e r
1. Bürgermeister

Folgende Festlegungen sind zu treffen:

a) Höhe der Grabnutzungsgebühren und Entscheidung über die Aufnahme der Tiefenbettungen
b) Bei den Leichenhausbenutzungsgebühren ist eine Unterscheidung zwischen Kinder- und Erwachsenenbestattungen möglich
c) Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung
d) Aufgrund der Rundungssituation wird vorgeschlagen, momentan noch keine Gebührenfestsetzung in € (EURO) zu treffen um später gerundete € - Beträge festzusetzen, wie dies auch bei den übrigen Beitragssatzungen notwendig sein wird.